

Zweites Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (2. SprengÄndG)*)**

Vom 1. September 2002

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sprengstoffgesetzes

Das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306), wird wie folgt geändert:

01. In § 1 Abs. 4 Nr. 3 wird nach der Angabe „bis 22,“ die Angabe „24 Abs. 1 hinsichtlich der Anleitung zur Verwendung, soweit bergrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, §§“ eingefügt.
02. In § 1 Abs. 5 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von oder dem Umgang mit Gefahrstoffen erlassen sind.“
1. § 5a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Verwendungsbestimmungen“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesanstalt kann vom Erfordernis des Konformitätsnachweises nach Absatz 1 Satz 1 Ausnahmen zulassen zum Zwecke

 1. der Ausfuhr auf Antrag des Herstellers, seines in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten oder des Ausführers sowie
 2. der Vernichtung auf Antrag des Herstellers, seines in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten oder des Vernichters,

soweit der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter gewährleistet ist. Das Verbot des Überlassens an andere außerhalb der Betriebsstätte nach Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung im Falle der Nummer 2.“
 - d) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c werden die Wörter „und einem Identifikationszeichen“ und „dieses Zeichens und“ gestrichen.
 - b) In Buchstabe d werden nach der Angabe „§ 5a Abs. 1,“ die Wörter „das Verfahren zur Vergabe einer Identifikationsnummer zum Zwecke der Registrierung, deren Bekanntmachung sowie der Zusammenarbeit mit benannten Stellen anderer Mitgliedstaaten,“ eingefügt.
3. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bedarf nicht, wer explosionsgefährliche Stoffe in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt, ausführt oder verbringt oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes durchführt und keinen Wohnsitz, ständigen Aufenthaltsort oder keine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, sofern eine Person diese Stoffe begleitet, die einen Befähigungsschein nach § 20 besitzt oder die der Bund oder ein Land mit der Begleitung schriftlich beauftragt hat.“
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Einführer oder Verbringer hat darüber hinaus nachzuweisen, dass für die explosionsgefährlichen Stoffe eine auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 dieses Gesetzes vorgeschriebene Lager- und Verträglichkeitsgruppenzuordnung durch die zuständige Stelle erfolgt ist; dies gilt nicht für die Einfuhr oder das Verbringen zum Zwecke der Zulassung, der EG-Baumusterprüfung oder der Lager- und Verträglichkeitsgruppenzuordnung.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „gilt“ werden die Wörter „mit Ausnahme von Satz 2“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „Zollniederlagen, Zollverschlusslagern oder in Freihäfen“ werden durch die Wörter „verschlossenen Zolllagern oder in Freizonen des Kontrolltyps I“ ersetzt.
5. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Der nunmehrige Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie haben hierbei die vom Hersteller oder die von einer auf Grund dieses Gesetzes bestimmten

*) Mit diesem Gesetz wird die Umsetzung der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20, 1995 Nr. L 79 S. 34) in deutsches Recht ergänzt.

**) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Stelle festgelegten Anleitungen zur Verwendung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik anzuwenden.“

6. § 32 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „Zulassung aus“ die Wörter „, stellt jemand pyrotechnische Gegenstände ohne Anwendung eines auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebenen Qualitätssicherungsverfahrens her oder verwendet jemand solche“ eingefügt.

7. Nach § 32a Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf pyrotechnische Gegenstände, deren Herstellung unter Anwendung eines auf Grund einer Verordnung vorgeschriebenen Qualitätssicherungsverfahrens erfolgt.“

8. In § 40 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 werden jeweils nach dem Wort „ausgenommen“ die Wörter „nach § 5 Abs. 1 Satz 1 zugelassene“ eingefügt.

9. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 3b und 3d werden gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 3c wird Nummer 3b und wie folgt geändert:
Die Angabe „Satz 5“ wird durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:
„12a. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 2 eine Anleitung nicht oder nicht richtig anwendet,“.

10. § 47 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Am 31. Dezember 2002 berechtigt im Verkehr befindliche Explosivstoffe dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2005 weiterhin im Geltungsbereich des Gesetzes verbracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden.“

Artikel 2

Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 338 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b werden die Wörter „pyrotechnischen Schnellauslösevorrichtungen mit einem Satz von nicht mehr als 2 g“ durch die Wörter „Schnellauslösevorrichtungen (Auslöser für Gasgeneratoren gelten nicht als Schnellauslösevorrichtungen) mit nicht mehr als 2 g explosionsgefährlichen Stoffen“ ersetzt.

bb) Nach Buchstabe c wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt.

cc) Buchstabe d wird gestrichen.

- b) In Absatz 3 Nr. 2 werden nach den Wörtern „Deutschen Lebensrettungsgesellschaft“ die Wörter „oder der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 wird gestrichen; Nr. 5 bis 11 werden Nr. 4 bis 10.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 sowie in Satz 4 wird jeweils die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.

3. § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 8, Abs. 2 und 3 gilt für Explosivstoffe entsprechend mit der Maßgabe, dass für diese einschließlich ihres Verbringens § 5a Abs. 1 des Gesetzes keine Anwendung findet.“

4. In § 4 Abs. 2 wird nach der Angabe „T₁“ das Wort „Anzündmittel“ eingefügt; nach dem Wort „Modellraketen“ werden die Wörter „und die hierfür bestimmten Anzündmittel“ gestrichen.

5. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „Deutsche Montan-Technologie-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, DMT-Fachstelle für Sprengwesen (Bergbau-Versuchsstrecke)“ durch die Wörter ersetzt „Deutsche Montan Technologie GmbH, Geschäftsbereich ProTec“.

6. In der Überschrift zu Abschnitt II wird nach dem Wort „Explosivstoffe“ das Wort „, Identifikationsnummer“ angefügt.

7. § 6a wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Explosivstoffe sind vom Verwender vor der erstmaligen Verwendung im Geltungsbereich des Gesetzes der Bundesanstalt anzuzeigen. Der Anzeige ist die nach Anhang I Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe k der Richtlinie 93/15/EWG vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20) vorgeschriebene Anleitung beizufügen. Die Bundesanstalt vergibt zum Nachweis der Anzeige eine Identifikationsnummer. Die Bundesanstalt kann zur Abwendung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Beschäftigter oder Dritter die vom Hersteller festgelegten Anleitungen zur Verwendung von Explosivstoffen einschränken oder ergänzen; eine nachträgliche Einschränkung oder Ergänzung ist zulässig.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Anlage 3a“ jeweils durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.

8. § 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 2 findet entsprechende Anwendung für die Identifikationsnummer nach § 6a Abs. 1a Satz 3.“

9. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sprengzubehör“ die Wörter eingefügt „, der nach § 6a Abs. 1a Satz 1 angezeigten Explosivstoffe, der nach § 6a Abs. 1a Satz 4 festgelegten Beschränkungen oder Ergänzungen der Anleitung zur Verwendung“.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „das Identifikationszeichen“ durch die Wörter „die Identifikationsnummer“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 werden die Wörter „, insbesondere die von der Bundesanstalt gemäß § 5a Abs. 2 des Gesetzes festgelegten Verwendungsbestimmungen“ gestrichen.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) An Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
„und, soweit es sich um Stoffe nach § 6a Abs. 1 handelt, die in § 6a Abs. 1a Satz 2 bezeichnete Anleitung beigelegt ist.“
 - bb) In Satz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Zulassungszeichen;“ die Wörter „bei Durchführung eines Qualitätssicherungsverfahrens: die Prüfstelle, die Losnummer und – im Falle von Bomben – die Steighöhe;“ angefügt.
 - cc) Satz 2 Nr. 4b wird gestrichen.
 - dd) Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. das Gefahrensymbol „Explosionsgefährlich“ nach Anhang I der Richtlinie 93/21/EWG der Kommission vom 27. April 1993 zur achtzehnten Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 110 A vom 4. Mai 1993); das Symbol muss mindestens 1 cm² groß sein und mindestens ein Zehntel der von der Kennzeichnung eingenommenen Fläche ausfüllen.“
 - ee) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Anlage 4“ durch die Wörter „Anhang I der Richtlinie 93/21/EWG der Kommission vom 27. April 1993 zur achtzehnten Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 110 A vom 4. Mai 1993)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4a werden die Wörter „nach § 5a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes und“ gestrichen.
11. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „einführt oder verbringt“ durch die Wörter „in den Geltungsbereich des Gesetzes einführt oder verbringt oder einführen oder verbringen lässt“ ersetzt.
 - b) Nach § 20 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Wer pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV herstellt, einführt oder in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt oder sie einführen oder in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringen lässt, darf diese anderen nur überlassen oder selbst verwenden, wenn für diese Gegenstände ein Qualitätssicherungsverfahren nach Anlage 11 durchgeführt worden ist.“
12. In § 21 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „, ausgenommen einem solchen der Klasse IV,“ gestrichen.
13. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber hat das beabsichtigte Feuerwerk zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember, der Klassen III, IV oder T ganzjährig der zuständigen Behörde zwei Wochen, ein Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffsstraßen sind, vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.“
 - b) In Satz 2 Nr. 1 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „erforderlichenfalls“ eingefügt.
- 13a. In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ gestrichen.
14. In § 25a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 5a Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 5a Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- 14a. In § 31 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „die Ausführung von Sprengarbeiten,“ gestrichen.
15. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. entgegen § 6a Abs. 1a Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.
 - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
„3a. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 einen dort genannten Stoff ohne Anleitung einem anderen überlässt,“.
 - c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
„6a. entgegen § 20 Abs. 4 pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV anderen überlässt oder selbst verwendet,“.
16. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 3, 9, 19, 23, 27, 29, 30, 32, 35, 39, 44, 50, 55 und 58 wird jeweils in Nummer 1 die Angabe „und 4b“ gestrichen.
 - b) In den Absätzen 4, 10, 20, 25, 28, 34, 37, 42, 56 und 59 wird jeweils in Nummer 1 sowie in den

- Absätzen 45 und 51 in Nummer 5 das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „dem Identifikationszeichen und“ gestrichen.
- d) In Absatz 76 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
17. Anlage 4 wird aufgehoben; die bisherige Anlage 3a wird Anlage 4.
18. Nach Anlage 10 wird folgende Anlage 11 angefügt:
- „Anlage 11
- Anforderungen an das Qualitätssicherungsverfahren nach § 20 Abs. 4
1. Das Prüflabor muss ein Qualitätssicherungssystem nach EN ISO 9001:2000¹⁾ oder einem vergleichbaren Verfahren betreiben.
 2. Das Prüflabor muss in der Europäischen Union ansässig sein.
 3. Die Qualitätssicherung erfolgt nach EN ISO 2859-1¹⁾ mit folgenden Parametern:
- Stichprobenumfang: S 3
- Kritische Fehler: AQL = 0,65 (Gefährdung von Leib und Leben wie z. B. Rohrkrepierer, Blindgänger, Zerleger in geringer Höhe)
- Hauptfehler: AQL = 6,5 (z. B. Nichterlöschen von Effekten vor dem Auftreffen auf dem Boden)
- Nebenfehler: AQL = 15 (z. B. nicht angezündete einzelne Sterne).
- 1a. § 7 wird wie folgt gefasst:
- „§ 7
- Ordnungswidrigkeiten
- Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 5 das Zulassungszeichen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.“
2. Der Anhang zu § 2 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Aufbewahrung von Explosivstoffen und sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen außerhalb eines genehmigten Lagers (kleine Mengen)“.
- b) Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:
- „4.1 Allgemeines
- (1) Explosivstoffe und sonstige explosionsgefährliche Stoffe dürfen außerhalb eines genehmigten Lagers unter Berücksichtigung der folgenden Anforderungen in den in den Anlagen 6 und 6a festgelegten Mengen (kleine Mengen) aufbewahrt werden. Die höchstzulässige Menge kann auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden, sie darf jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden.
- (2) Für die Aufbewahrung kleiner Mengen gelten die Anlagen 1 bis 4 nicht.“
- c) Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absätze 1 bis 4 werden durch folgende Absätze 1 bis 6 ersetzt:
- „(1) Sollen Explosivstoffe und Stoffe mehrerer Zeilen der Tabellen in den Anlagen 6 und 6a in einem Aufbewahrungsraum gemeinsam aufbewahrt werden, so gilt als zulässige Gesamtmenge für diesen Raum die jeweils kleinste zulässige Höchstmenge der betreffenden Zeilen. Abweichend von Satz 1 dürfen Explosivstoffe und Stoffe
- der Zeilen 1 und 10 in den in Anlage 6 genannten Mengen gemeinsam aufbewahrt werden, wenn die Gegenstände der Zeile 10 in besonderen Behältnissen aufbewahrt werden, durch die die Übertragung einer Detonation von den Zündmitteln auf die Sprengstoffe/Sprengschnüre verhindert wird,

¹⁾ Herausgegeben im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.“

Artikel 3

Änderung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1989 (BGBl. I S. 1620, 2458), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1530), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „gewerbsmäßig herstellt“ die Wörter „, in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„Sie teilt die Zuordnung dem Anzeigenden mit. Sie führt eine Liste der Zuordnungen nach Satz 1, die folgende Angaben enthalten soll:

 1. die Bezeichnung des Stoffes oder Gegenstandes,
 2. die dem Produkt zugeordnete Lager- und Verträglichkeitsgruppe,

- der Zeilen 1 und 2 in den in Anlage 6a genannten Mengen gemeinsam aufbewahrt werden.

(2) Sind in einem Gebäude mehrere Aufbewahrungsräume gleicher Art vorhanden oder mehrere Unternehmen tätig, findet Nummer 4.1 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz keine Anwendung für Gegenstände nach Anlage 6a, wenn die Aufbewahrungsorte in verschiedenen Brandabschnitten liegen.

(3) Sollen Explosivstoffe und sonstige explosionsgefährliche Stoffe ortsbeweglich aufbewahrt werden, ist die Aufstellung mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen.

(4) Explosivstoffe dürfen nur in geeigneten Räumen aufbewahrt werden.

(5) Es sind die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Diebstahl und unbefugte Entnahme von Explosivstoffen zu verhindern.

(6) Nummer 2.7 findet mit Ausnahme des Absatzes 5 entsprechende Anwendung.“

- bb) Die bisherigen Absätze 5 bis 12 werden Absätze 7 bis 14.

d) Anlage 6 zum Anhang wird wie folgt geändert:

- aa) Die Zeilen 11 und 12 und die Fußnote 2 werden gestrichen.

- bb) Die Zeilen 13 bis 16 werden Zeilen 11 bis 14.

e) Nach Anlage 6 wird folgende Anlage 6a zum Anhang eingefügt:

Anlage 6a zum Anhang

Aufbewahrung kleiner Mengen nach Nr. 4.1 des Anhangs
Höchstmengen in kg

	Nicht gewerblicher Bereich				Gewerblicher Bereich				Außerhalb eines Gebäudes/ ortsbewegliche Auf- bewahrung
	Gebäude mit Wohnraum		Gebäude ohne Wohnraum	Arbeits- oder Verkaufsraum	Gebäude mit Wohn- raum	Gebäude ohne Wohnraum		Lagerraum ¹⁾	
	Bewohnter Raum	Nicht bewohnter Raum			Nebenraum zum Arbeits-/ Verkaufsraum				
Lagergruppe 1.4	2	3	4	5	6	7	8	9	
1	Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II, T ₁ ²⁾ und T ₂	n.z. ^{3/4)}	10 (brutto)	20 (brutto)	60 (brutto)	60 (brutto)	200 (brutto)	200 (brutto)	
2	Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II, T ₁ ²⁾ in Verpackungen nach § 22 Abs. 2 der 1. SprengV	n.z. ^{3/4)}	40 (brutto)	80 (brutto)	240 (brutto)	240 (brutto)	800 (brutto)	800 (brutto)	
3	Pyrotechnische Gegenstände der Klasse T ₁ für den Einbau in Fahrzeu- gen	n.z. ³⁾	1 (netto)	10 (netto)	10 (netto)	10 (netto)	100 (netto)	100 (netto)	

¹⁾ F 30 – A nach DIN 4102 (Diese Fußnote kann bei Aufnahme in die SprengLR entfallen.)

²⁾ außer Pyrotechnische Gegenstände der Zeile 3

³⁾ nicht zulässig

⁴⁾ Pyrotechnische Gegenstände der Klasse I und II dürfen bis zu 1 kg (brutto) aufbewahrt werden.

Artikel 3a
Änderung
der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz

Die Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 216), geändert durch die Verordnung vom 12. Januar 2000 (BGBl. I S. 49), wird wie folgt geändert:

In der Anlage – Gebührenverzeichnis – zur Kostenverordnung wird Abschnitt I: Rahmengebühren wie folgt geändert:

- a) In Nummer 13 werden die Wörter „das Identifikationszeichen (§ 5a Abs. 1 SprengG)“ durch die Wörter „die Identifikationsnummer (§ 6a Abs. 1a Satz 3 1. SprengV)“ ersetzt.
- b) In Nummer 16 werden die Wörter „das Identifikationszeichen“ durch die Wörter „die Identifikationsnummer“ ersetzt.
- c) In Nummer 19 werden die Wörter „eines Identifikationszeichens“ durch die Wörter „einer Identifikationsnummer“ ersetzt.

Artikel 4
Rückkehr
zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 bis 3a beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5
Neubekanntmachung

Das Bundesministerium des Innern kann das Sprengstoffgesetz und die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 6. September 2002 in Kraft. Artikel 2 Nr. 11 tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 1. September 2002

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester